

Hygienekonzept für die Durchführung von „Open Air Proben“ für alle Besetzungen des Musikverein „AMICITIA 1796“ Garbeck e.V.

Grundsätze

Die aktuellen Lockerungen der Landesregierung NRW ermöglichen die Wiederaufnahme des Probenbetriebs für Musikvereine im Freien. In diesem Zusammenhang ist es natürlich weiterhin besonders wichtig uns und unsere Mitmenschen zu schützen und nicht unüberlegt in alte Gewohnheiten zu verfallen.

Der Musikverein „AMICITIA 1796“ Garbeck e.V. richtet sich daher in diesem Konzept nach den aktuellen „Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie in Musikschulen“, für Wiederaufnahme des Probenbetriebes.

1. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für den Probenbetrieb für alle aktuellen Besetzungen des Musikverein „AMICITIA 1796“ Garbeck e.V.

Diese sind:

- Vororchester (aktuell 19 Musikerinnen und Musiker)
- Jugendorchester (aktuell 35 Musikerinnen und Musiker)
- Hauptorchester (aktuell 74 Musikerinnen und Musiker)
- Amigos (aktuell 18 Musikerinnen und Musiker und 4 Sänger/innen)
- Egerländer (aktuell 14 Musikerinnen und Musiker und 3 Sänger/innen)

2. Hygienische Voraussetzungen

An den Proben dürfen nur aktive Vereinsmitglieder teilnehmen die entweder,

- ⇒ **vollständig das Coronavirus geimpft sind**
oder
- ⇒ **eine Infektion mit dem Coronavirus überstanden haben und als genesen gelten**
oder
- ⇒ **am Tag der Probe einen negativen Schnelltest eines Arztes, einer Apotheke oder einer anerkannten Teststelle vorlegen kann, der nicht älter als 48h ist.**

In den Vorschriften heißt es:

Für die Nutzung von Angeboten, zu denen ein negatives Testergebnis benötigt wird (z.B. Proben), muss eine Testbescheinigung vorliegen/vorgelegt werden, die ausgestellt wurde von:

- => **Hausarzt**
- => **anerkannter, beauftragter Teststelle** (zu erkennen an der 5-stelligen Teststellen-ID)
- => **Arbeitgeber** (sofern der Arbeitgeber das Ausstellen von Bescheinigungen angemeldet hat und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden)

Ausnahmen von der Testpflicht

Das Vorliegen einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis ist nicht erforderlich bei:

1. erfolgter Abschlussimpfung vor mindestens 2 Wochen (je nach Impfstoff sind 2 oder aber nur 1 Impfdosis für einen vollständigen Impfschutz notwendig)
2. nachweislicher CoVID-19-Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate
3. nachweislicher CoVID-19-Erkrankung vor mehr als 6 Monaten
und vor mindestens 2 Wochen die 1. Impfung (von 2 notwendigen) erhalten

Nachweise in Form von Impfbescheinigung / Impfbuch bzw. damaliges positives Testergebnis/ärztliches Attest müssen vorgezeigt werden.

Ebenfalls ausgenommen von der Vorlage negativer Testbescheinigungen sind grundsätzlich Kinder bis zum Schuleintritt.



Die Hygienebeauftragten des Musikvereins kontrollieren zu Beginn der Proben, ob eine der oben genannten Bedingungen erfüllt ist. Die aktiven **Vereinsmitglieder müssen eigenständig** gegenüber den Hygienebeauftragten des Musikvereins den Nachweis erbringen, dass Sie eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Generell haben COVID 19 - symptomatische Personen keinen Zutritt zur Probe. Nur symptomfreie Personen dürfen an einer Probe bzw. Auftritt teilnehmen. Wer Symptome akuter Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit bei sich selbst oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, feststellt, bleibt zu Hause.

Alle Musikerin / jeder Musiker sind angehalten, nur dann zur Probe zu erscheinen, wenn sie sich grundsätzlich gesund und leistungsfähig fühlen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Person hatten, bei der ein Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bestätigt wurde.

Typische Symptome von COVID 19 sind:

Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie und weitere Symptome. Nach einem positiven COVID 19 -Test einer Musikerin / eines Musikers oder innerhalb dessen Haushalts nimmt dieser/diese bis zur Vorlage eines negativen Corona-Tests und frühestens nach 14 Tagen wieder an Proben bzw. Auftritten nicht mehr teil.

Der Probenort (Außenbereich Hof Busche, Märkische Straße 8), darf nur mit einem Mund- Nasenschutz betreten werden. Dieser darf lediglich an dem jeweiligen Platz zum Musizieren abgenommen werden. Sobald dieser Platz verlassen wird (jegliches freies Bewegen im Probebereich) muss der Mund- und Nasenschutz aufgesetzt werden.

Im Eingangsbereich zum Probenort steht Desinfektionsmittel bereit. Jeder Musiker/in desinfiziert beim Betreten des Probenortes die Hände. Anschließend muss sich jeder in eine Anwesenheitsliste persönlich eintragen.

Mit der Unterschrift wird nicht nur die Teilnahme an der Probe bestätigt und protokolliert, sondern auch folgende wichtige Punkte der „Covid19 – Selbstauskunft“ bestätigt.

Hier der Wortlaut der „Covid19 – Selbstauskunft“:

== > Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich innerhalb der letzten 14 Tage nicht in ein Covid-19 Risikogebiet eingereist bin. Ich bestätige ebenfalls, dass ich den vergangenen 14 Tagen kein Kontakt zu einer infizierten Person hatte und auch, dass ich in den vergangenen 14 Tagen keinerlei Krankheitssymptome wie Fieber, Husten oder Atemnot hatte. Ich bestätige, dass ich mich umgehend, spätestens innerhalb von 24 Stunden, mit unserem Vorsitzenden Michael Volmer in Verbindung setze, sollte ich innerhalb der nächsten 14 Tage, ab dem oben genannten Datum, positiv auf das Coronavirus getestet werden. < ==

Des Weiteren sind folgende Hygienestandards unbedingt zu beachten:

- Regelmäßig Hände waschen und desinfizieren
- Abstand halten
- Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten, siehe Musteraushang
- Handhygiene ist vor und nach der Probe durch Wasser und Seife oder durch Desinfektionsmittel durchzuführen

3. Freiwilligkeit des Probenbesuchs für Risikogruppen

Personen, die einer Covid-19-Risikogruppe angehören, bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie müssen eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben und Auftritten entscheiden. **Niemand wird zur Teilnahme gedrängt oder überredet.**

4. Elterninfo

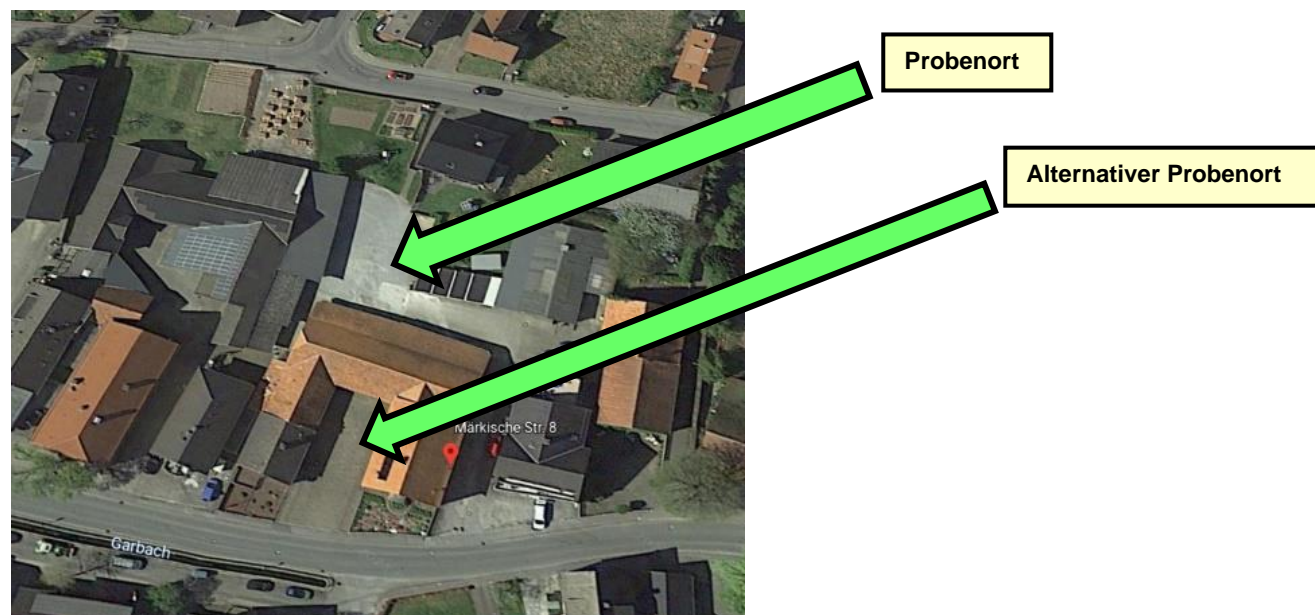
Die Erziehungsberechtigten aller minderjährigen Musikerinnen und Musiker (Kinder und Jugendliche), erhalten das aktuelle Hygienekonzept zur Aufklärung. Insbesondere weisen wir die Erziehungsberechtigten an dieser Stelle wir darauf hin, dass sie bei Auftreten von geringsten Anzeichen für typische Covid-19-Symptome ihre Kinder nicht zur Probe oder zu einem Auftritt schicken dürfen. Eltern, die ihre Kinder von der Probe abholen, warten außerhalb der Probenräumlichkeiten. Grüppchenbildungen sind hierbei zu vermeiden.

5. Verantwortung für sich und die Gruppe

Jede Musikerin / jeder Musiker ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Musikvereins zu halten sowie andere Personen kollegial an die Regeln zu erinnern.

6. Probenort

Für Geltungsdauer dieses Hygienekonzepts, dient der Außenbereich des Hofes Busche (Märkische Straße 8, 58802 Balve – Garbeck), als Probenort.



7. Art der Proben

Die Proben können als Registerproben (Holzregister, Blechregister, Schlagzeugregister), Ensembleproben - Instrumental, Ensembleproben mit zusätzlichem Gesang (Amigos und Egerländer) und Gesamtproben der verschiedenen Orchester durchgeführt werden. Zuschauer sind nicht zugelassen.

8. Protokollierung

Der Vorstand des Musikvereins protokolliert die Anwesenheit jedes Teilnehmenden, um eventuelle Infektionsketten zeitnah und lückenlos aufschlüsseln zu können. Jede/r anwesende Musiker/in unterschreibt die Anwesenheitsliste, die am Eingang ausliegt.

9. Abstandsregeln

Während des Probenbetriebs ist ein Abstand von mind. **2.0 m** zwischen den Musiker/ innen gewährt. Bei Proben **mit Gesang** (Amigos, Egerländer) ist bei den Sängern/in ein Abstand von **2.0 m** zwischen Personen sicherzustellen. Außerhalb des Probenbetriebs ist die vorgeschriebene Abstandregel von **2.0 Metern** einzuhalten.

10. Mund- und Nasenschutz

Jede/r Teilnehmer/in trägt einen Mund- und Nasenschutz (OP- Maske oder FFP2 - Maske. Dieser darf lediglich an dem jeweiligen Platz zum Musizieren abgenommen werden. Sobald dieser Platz verlassen wird (jegliches freies Bewegen im Raum) muss der Mund- und Nasenschutz aufgesetzt werden.

11. Händedesinfektion

Der Musikverein stellt am Eingang und am Ausgang des Probenortes Desinfektionsmittelspender bereit. Jeder Probenteilnehmer desinfiziert sich die Hände bei Betreten und Verlassen des Probenortes.

12. Dauer der Proben

Die Gesamtdauer ist je nach Besetzung und Zweck der Probe unterschiedlich. Im Regelfall dauern die einzelnen Proben der unterschiedlichen Besetzungen wie folgt:

Registerproben:	Im Regelfall 1 Stunde
Ensembleproben - Instrumental:	Im Regelfall 2 Stunden
Ensembleproben mit <u>Gesang</u> :	Im Regelfall 1.5 Stunden
Gesamtproben:	Im Regelfall 2 Stunden

Bei allen Proben werden keine „Getränke – Pausen“ eingelegt. Somit wird das Freie Bewegen am Probenort auf ein Minimum reduziert.

14. Während der Probe – generelle Bestimmungen

Folgende Punkte ***unbedingt*** beachten:

- keine Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten
- keine „Buzzing-Übungen“ bei Blechblasinstrumenten
- keine speziellen Atemübungen
- kein starkes Durchpusten des Instruments ohne Tonerzeugung
- kein Austausch von Blasinstrumenten oder Mundstücken untereinander
- Jede/r Musiker/in reinigt sein Instrument selbst.
- Die Reinigung von Blasinstrumenten darf nicht im Proberaum (große Halle) erfolgen.
- Das „Ausblasen“ ist zu unterlassen.

15. Benutzung der Instrumente

Gemeinsam genutzte Instrumente (z.B. Schlagwerk, Tasteninstrumente, Saiteninstrumente..)

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von *Tasteninstrumenten* muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden (z.B. Schlagwerk), sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

16. Equipment für die Probe

Jede/r Musiker/in bringt das zur Probe notwendige Equipment eigenständig zur Probe mit und nimmt es anschließend wieder mit, dazu zählen u.a.:

- Einen eigenen Notenständer
- Sein eigenes Instrument
- Die persönlichen Noten

17. Zutrittsverweigerung

Zutritt zur Probe haben lediglich die aktiven Mitglieder des Musikverein „AMICITIA 1796“ Garbeck e.V. Ein Besuch der Probe durch externe Personen ist nicht gestattet. Einzige Ausnahmen: Bedienstete des Ordnungsamts Balve und der Eigentümer / Verpächter des Gebäudes.

18. Geregelt Wege am Probenort (Eingang/ Ausgang/ Toilette)

Eine unkontrollierte Ausbreitung der Teilnehmer am Probenort ist nicht gestattet. Es werden Wege zum Betreten und Verlassen des Probenortes, sowie zu den Sanitäreinrichtungen ausgewiesen.

19. Belehrung

Die Teilnehmer/innen der Probe sind im Vorfeld einmalig über die jeweilig gültige Fassung des Hygienekonzeptes aufzuklären. Ebenfalls wird das Hygienekonzept am Eingang des Probenortes zur Einsicht ausgehangen.

20. Gültigkeit dieses Hygienekonzeptes

Dieses Konzept gilt ab dem **28.05.2021** bis auf weiteres und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die aktuellste Version ist online unter www.mv-garbeck.de einsehbar und hängt zusätzlich am Eingang des Probenortes aus.

21. Kontaktaufnahme und Fragen:

Hygienebeauftragte „AMICITIA 1796“ Garbeck e.V

- Michael Volmer Mobil: 0170 / 3889550
- Tim Volkmer Mobil: 0152 / 25693519
- Michael Hammecke: Mobil: 0176 / 73589501
- Christoph Bathe: Mobil: 0151 / 54697663

gez.

Der Vorstand

Musikverein „AMICITIA 1796“ Garbeck e.V.